

Nr.: BV-003/2013

**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 16.01.2013
16.01.2013

Fachbereich
Stadtentwicklung
Jana Hildebrand
Tel.: 421-668
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer BV-003/2013

Betreff :

Abgrenzung des zentralen Ortes der Lutherstadt Wittenberg

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Stellungnahme (inhaltliche Erläuterung und zeichnerische Darstellung) zur räumlichen Abgrenzung des Zentralen Ortes der Lutherstadt Wittenberg im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Daseinsvorsorge in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ durch die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**Begründung :**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Das Gesamtkonzept zur Umsetzung einer wirtschaftlich, ökologisch und sozial ausgewogenen Raum- und Siedlungsstruktur im Land stellt der Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt dar. Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP ST 2010) trat am 12.03.2011 in Kraft und löste damit das bisherige Gesetz über den Landesentwicklungsplan von 1999 ab. Gemäß § 8 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) sind die Raumordnungspläne für die regionale Ebene aus dem Raumordnungsplan der Landesebene zu entwickeln. Aufgrund der neuformulierten Ziele und Grundsätze des LEP ST 2010 ist eine entsprechende Anpassung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP; in Kraft seit 24.12.2006) erforderlich.

Zu den Festlegungen im LEP ST 2010 zählt u. a. der Ansatz, dass in allen Teilräumen des Landes gleichwertige Lebensverhältnisse zu erreichen sind. Ziel ist es, die Daseinsvorsorge unter Beachtung des demographischen Wandels generationsübergreifend langfristig sicherzustellen. Zur Anpassung an die angestrebte räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes gem. LEP ST 2010 soll für einen mittelfristigen Geltungszeitraum für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg ein Sachlicher Teilplan gem. § 7 Abs. 1 ROG erarbeitet werden. Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat dementsprechend auf ihrer Sitzung am 16.11.2011 die Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Daseinsvorsorge in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (Beschluss Nr. 10/2011) beschlossen. Mit Beschluss vom 14.09.2012 beauftragte die Regionalversammlung die Geschäftsstelle den 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans zu erarbeiten (Beschluss Nr. 11/2012).

Im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilplans sollen die Belange der Daseinsvorsorge gemäß der Vorgaben des LEP ST 2010 auf der Ebene der Regionalplanung angepasst und konkretisiert werden. Der Sachliche Teilplan soll u. a. die Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge (gem. Kapitel 2.2 LEP ST 2010) thematisieren und Festlegungen zur Entwicklung der Siedlungsstruktur enthalten. In diesem Zusammenhang ist die räumliche Abgrenzung der zentralen Orte der im LEP ST 2010 festgelegten Mittelzentren durch die Regionalplanung im Einvernehmen mit den Städten vorzunehmen (gem. Kap. 2.1 LEP ST 2010, Z 37).

Zur Erläuterung:

- Das raumordnerische Instrument zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge in Sachsen-Anhalt bildet das zentralörtliche System. Der LEP ST 2010 legt dementsprechend ein dreistufiges System von Zentralen Orten - Oberzentren, Mittelzentren sowie Grundzentren - fest, welche jeweils unterschiedliche Mindeststandards der Versorgung und Ausstattung erfüllen sollen, um die Leistungserbringung der Daseinsvorsorge in allen Landesteilen gleichermaßen sicherzustellen.

- Die Klassifizierung der Städte und Gemeinden in Ober-, Mittel- und Grundzentren dient folglich der grundlegenden Sicherstellung eines räumlich ausgeglichenen und gestuften Systems an überörtlichen Versorgungseinrichtungen. Die Zentralitätsstufe und damit einhergehende zentralörtliche Funktionen einer Gemeinde sind maßgeblich für die konkrete Abgrenzung des eigentlichen Zentralen Ortes, der nicht gleichzusetzen ist mit dem administrativen Gemeindegebiet.
- Gemäß Kap. 2.1 des LEP ST 2010 ist ein Zentraler Ort „[...] ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet einer Gemeinde einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.“ Demgemäß beruht eine konkrete Abgrenzung Zentraler Orte auf die räumliche Konzentration von überörtlichen Versorgungseinrichtungen entsprechend der Zentralitätsstufe im zentralen Siedlungsgebiet.
- Der zentrale Orte ist gemäß seiner Abgrenzung und Zentralitätsstufe als Versorgungs- und Arbeitsplatzzentrum, Wohnstandort, Standort für Bildung und Kultur, Ziel- und Verknüpfungspunkt des Verkehrs zu entwickeln (gem. Kap. 2.1 LEP ST 2010, Z 28). Er fungiert demnach als Versorgungskern für die Gemeinden seines Einzugsbereiches (Verflechtungsbereich). Die zentralen Einrichtungen sind entsprechend der zentralörtlichen Funktion zu sichern und sind so zu entwickeln, dass der Zentrale Ort seine überörtliche Versorgungsaufgabe für seinen Verflechtungsbereich ausreichend erfüllen kann (gem. Kap. 2.1 LEP ST 2010, Z 25) und insbesondere eine in Umfang und Qualität angemessene Versorgung mit Infrastrukturangeboten und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge vorhält (gem. Kap. 2.2 LEP ST 2010, Z 41).
- Die Lutherstadt Wittenberg wird im LEP ST 2010 als Mittelzentrum ausgewiesen: Mittelzentren sind, gem. Z 34 im LEP ST 2010, als Standorte für gehobene Einrichtungen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Bereich und für weitere private Dienstleistungen zu sichern und zu entwickeln. Sie sind Verknüpfungspunkte der öffentlichen Nahverkehrsbedienung und sollen die Verbindung zum regionalen und überregionalen Verkehr sichern. Typische Versorgungseinrichtungen von Mittelzentren sind u. a. Fachschulen, Gymnasien, Sportplätze, Schwimmbäder, Verbrauchermärkte, IC-/RE-Halt, BAB- oder B-Straßenanschluss und Krankenhäuser der Basisversorgung. Sie tragen somit in Ergänzung zu den Oberzentren zum Erhalt eines engen tragfähigen Netzes regionaler Versorgungs- und Arbeitsmarktzentren, zur Sicherung einer landesweit ausgeglichenen Ausstattung und Versorgung mit höherwertigen und spezialisierten Dienstleistungen, mit Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsarbeitsplätzen sowie mit öffentlichen Verwaltungs-, Bildungs-, Gesundheits-, Sozial-, Kultur- und Sporteinrichtungen und hochwertigen Einkaufsmöglichkeiten bei (gem. LEP ST 2010, . Z 37).

In Vorbereitung des 1. Entwurfes des Sachlichen Teilplans „Daseinsvorsorge in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ ist die Stadtverwaltung nun aufgefordert die räumliche Abgrenzung des Zentralen Ortes im Mittelzentrum Lutherstadt Wittenberg vorzunehmen.

Zur Ermittlung der Abgrenzung des Zentralen Ortes wurde im ersten Schritt das Vorhandensein der mittelzentralen Ausstattungsmerkmale herangezogen. Nach Verortung der mittelzentralen Versorgungseinrichtungen der Lutherstadt Wittenberg erfolgte im nächsten Schritt die Abgrenzung des im Zusammenhang betrachteten, zentralen Siedlungsgebietes einschließlich seiner Erweiterungen anhand von Luftbildern und aktuellen Bauleitplänen. Dabei wurden die in rechtskräftigen Flächennutzungs- und Bebauungsplänen festgelegten Wohnbau-, Misch- und Gewerbegebiete entsprechend berücksichtigt. Die inhaltliche Erläuterung und zeichnerische Abgrenzung des Zentralen Ortes ist der Anlage zu entnehmen.

In den außerhalb des Zentralen Ortes befindlichen Stadtbereichen ist (gem. Kap. 2.1 LEP ST 2010, Z 26) die städtebauliche Entwicklung auf die Eigenentwicklung auszurichten. Dabei sind die Versorgungseinrichtungen dieser Orte unter Beachtung der Bevölkerungsentwicklung und

ihrer Lage im Raum den örtlichen Bedürfnissen anzupassen. Die Ansiedlung von Industrie und Gewerbe (ausschließlich des großflächigen Einzelhandels) sowie von Forschungseinrichtungen soll weiterhin im gesamten Gebiet der administrativen Gemeinde möglich sein, wenn der Standort mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar ist. Diese Vorgaben des LEP ST 2010 finden sich in den Zielsetzungen zur Stadtentwicklung der Lutherstadt Wittenberg, gemäß den Inhalten des Stadtentwicklungskonzeptes und des in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplanes, wieder.

Die Ausweisung der zentralen Orte ist vielmehr als Entwicklungsziel (gem. LEP ST 2010 G 15) zu verstehen. Der gezielte Einsatz öffentlicher Mittel soll zur langfristigen Sicherung ihrer Versorgungsfunktionen und zur Erhöhung ihrer Attraktivität als wichtige Kerne der jeweiligen Region, deren Standortvorteile und Erreichbarkeit qualitativ auszubauen sind, dienen. Dabei sollen insbesondere Maßnahmen zum Stadtumbau mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden. Von einem gut ausgestatteten und verkehrlich eingebundenen Zentralen Ort sollen auch Entwicklungsimpulse für den Verflechtungsraum ausgehen.

II. Beschlussgegenstand

Mit dem vorliegenden Beschluss wird, gemäß der Festsetzungen im Landesentwicklungsplan (LEP-ST 2010, Z 37), eine räumliche Abgrenzung des zentralen Ortes des Mittelzentrums Lutherstadt Wittenberg vorgenommen.

Der Beschluss zur Abgrenzung des zentralen Ortes dient der Vorbereitung der Beschlussfassung auf regionalplanerischer Ebene zu den räumlichen Abgrenzungen aller Zentralen Orte der im LEP ST 2010 festgelegten Mittelzentren im Rahmen der Erarbeitung des Sachlichen Teilplans „Daseinsvorsorge in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ durch die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg.

III. Anlage:

Stellungnahme (inhaltliche Erläuterung und zeichnerische Darstellung) zur räumlichen Abgrenzung des Zentralen Ortes der Lutherstadt Wittenberg im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Daseinsvorsorge in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ durch die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg